

I. Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Bebauungsfläche Zone

Baulinie

Baugrenze

Umgrenzung von Flächen für Garagen / Stellplatz / Carport

Allgemeines Wohngebiet

Mischgebiet

höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Anzahl der Vollgeschosse, z.B. 2

GRZ 0,20 Grundfläche, maximal

Geschossfläche, maximal

Maximal zulässige Grundfläche, z.B. 90 m<sup>2</sup>

GR 90 Offene Bauweise

Einzelhaus, Einzelhaus/Doppelhaus

verbindliche Firstrichtung mit Dachform z.B. Satteldach

Verbindliche Maße in Meter z.B. 3 m

O Bäume, zu erhaltende

△ E Sträucher, zu pflanzen

ED private Grünflächen

Ausgleichsfläche

Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz gegen Schalllärminmissionen

SD öffentliche Verkehrsflächen

mit Geh-, Fahrt- und Leitungsröhren belastete Flächen

— Zu erhaltendes Feldkreuz

T Einfahrtsrichtung

Höhenlinien e= 0,25 m

Vorschlag für zukünftige Grundstücksgrenzen

Bestehendes Wohngebäude

bestehendes Nebengebäude

III. Festsetzung durch Text

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Das Bauland ist nach § 1(3) in Verbindung mit § 4 Baunutzungsverordnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

1.2 Ausnahmen gemäß § 4, Abs. 3 sind nicht zulässig.

1.3 Teilläden aus Fl. Nr. 48/1/2 werden als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) wird im allgemeinen Wohngebiet auf 90 m<sup>2</sup> pro Baugrundstück (DHH) und 150 m<sup>2</sup> Einzelhaus festgesetzt. (Hierzu zählen auch die Grundfläche von Balkonen, Wintergärten, Außen-Treppen, ortsüblichen Dachüberständen). Die Grundfläche darf für Anlagen nach § 19 Absatz 4, Nr. 1 und 2 BauNVO um 60 % überschritten werden. Abweichungen sind dem Eintrag im Baufeld zu entnehmen.

2.2 Gemäß §9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB wird die höchst zulässige Zahl der Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Gebäude begrenzt. Bei Doppelhäusern ist pro Doppelhaushälfte 1 Wohneinheit zulässig.

2.3 Die Geltung der Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet.

2.4 Die zulässige Grundfläche wird im Mischgebiet (MI) mit GRZ 0,20, Die Geschossfläche mit GFZ 0,40 festgesetzt

2.5 Vergnügungsstätten sind im Mischgebiet nicht zugelassen

3 Bauliche Gestaltung

3.1 Belichtete Aufenthaltsräume im Untergeschossen sind zugelassen, soweit es das natürliche Gelände erlaubt. Zusätzliche Abgrabungen sind nicht zugelassen.

3.2 Sockelhöhe bergseitig max. 15 cm über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche.

3.3 Wandhöhen im Traufbereich, gemessen vom natürlichen Gelände, bergseitig, bis zum Schnittpunkt Wand-Dachdeckung max. 4,20 m, bei Satteldach 40°-50°.

3.4 Wandhöhen im Traufbereich, gemessen vom natürlichen Gelände, bergseitig, bis zum Schnittpunkt Wand-Dachdeckung max. 6,00 m, bei Satteldach 10°-22°. Bei Gewerbebauten bildet das Dach den Raumabschluss.

3.5 Die Firsthöhe wird begrenzt auf 10,00 m, gemessen vom natürlichen Gelände, bergseitig, bis Oberkante Dachhaut. Doppelhäuser sind in Dachneigung, Dachüberstand, First- und Traufhöhe sowie in der Dachdeckung + Fassadenfarbe einheitlich zu gestalten.

3.6 Zugelassen werden pro Doppelhaus oder Einzelhaus ab 30° Dachneigung ein Quer- oder Standgiebel mittig zum Gesamtgebäude, bündig mit der Fassade, 50 cm unter dem Haupfirst ansetzend, Gesamtbreite max. 1/3 der Gebäudelänge. Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Alternativ zum Querriegelgiebel sind bei Dachneigung über 30° je 2 Dachgauben pro Dachseite zugelassen, deren Gesamtbreite 1/4 der Gebäudelänge nicht überschreiten darf. Der Abstand zum Ortsgang muß min. 2 m betragen.

3.7 Der Dachüberstand wird bei Dachneigungen von 40°-50° auf maximal 50 cm begrenzt. Der Dachüberstand wird in endigen Engobe-Farbtönen Naturrot (Ziegelrot), mittelbraun (Kupferbraun) und dunkelbraun (Terrabraun) festgesetzt. Andere grellfarbige Deckungen, die Farben grau und schwarz sowie glasierte Dachsteine und Glanzengoben sind nicht zulässig.

3.8 Dacheindeckungen werden in der Anbaufreien Zone nicht zulässig. Leuchtreklamen, die in die freie Landschaft wirken, sind unzulässig. Die Schnithöhe von Werbeanlagen darf 1,0 m nicht überschreiten.

3.9 Werbeanlagen sind unterhalb der Traufen anzurichten. 3.10 Bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Mischgebiet (MI) sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

3.11 Grellfarbige Fassadenbekleidungen und Fassadenanstriche sowie verspiegelte Verglasungen sind im Mischgebiet (MI) unzulässig.

3.12 Im Mischgebiet sind Werbeanlagen in der Anbaufreien Zone nicht zulässig. Die Schnithöhe von Werbeanlagen darf 1,0 m nicht überschreiten. Werbeanlagen sind unterhalb der Traufen anzurichten.

3.13 Es gilt die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Utting in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieser Bebauungsplan keine anders lautenden Festsetzungen trifft.

4 Garagen, Stellplätze

4.1 Pro Wohnung sind 2 Stellplätze erforderlich.

4.2 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur in den vorgesehenen Bauräumen zulässig. Zusätzliche Stellplätze können ausnahmsweise außerhalb der dafür vorgesehenen Grundstücksfächen errichtet werden

4.3 Garagen sind mit Satteldach (SD) 12°-15° zu errichten

4.4 Statt Garagen sind Carports zulässig, jedoch mit Satteldach nach 4,3.

4.5 Zusammengebaute Garagen und mit Carports zusammengebaute Garagen sind in Dachneigung, Dachüberstand, First- und Traufhöhe sowie in der Dachdeckung einheitlich zu gestalten.

4.6 Auf Grundstücken ohne festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätzen sind diese nach BayBO zu errichten. Die Festsetzungen 4.3 - 4.5 sind jedoch einzuhalten.

II. Hinweise durch Planzeichen

Z.B. 345 Flurstücknummer z.B. 345

bestehende Grundstücksgrenzen

Höhenlinien e= 0,25 m

Vorschlag für zukünftige Grundstücksgrenzen

Bestehendes Nebengebäude

## 6 Ausgleichsflächen

Für die vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaftsbild durch Bebauung und Versiegelung sind unter Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsteilung des Bayerischen Umweltministeriums 2.920 m<sup>2</sup> Ausgleichsflächen zu schaffen:

- Baumpflanzungen entlang der Annafeldstrasse
- Private Grünflächen zur Ortsrandgestaltung
- Gehölzsuccessionsfläche auf Fl. Nr. 479/3 T.
- Regenrückhaltebecken und Gehölzsuccessionsfläche

= 625 m <sup>2</sup>
= 1.500 m <sup>2</sup>
= 800 m <sup>2</sup>
<hr/> 2.925 m <sup>2</sup>

## 7 Grünordnung

Pro angefangene 700 m<sup>2</sup> Grundstücksfäche ist min. ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Es gibt folgende Pflanzenauswahl:

### 7.1 Bäume 1. Ordnung (kleinwüchsige Sorten)

Bäume 1. Ordnung (kleinwüchsige Sorten)  
Spitz-Ahorn, Acer platanoides z.B. "Cleveland", "Emerald Queen", "Eurostar"  
Esche, Fraxinus excelsior z.B. "Atlas", "Westhofs Glorie"  
Linde, Tilia cordata z.B. "Grenspire", "Rancho"

### 7.2 Bäume 2. Ordnung (Mittelgroße Bäume)

Birke, Betula pendula  
Feld-Ahorn, Acer campestre  
Hainbuche, Carpinus betulus  
Vogelkirsche, Prunus avium

Mindestpflanzgröße Bäume 1./2. Ordnung:  
Hochstamm/ Stammbusch 3xv, STU 18-20

Bäume 3. Ordnung (Kleinbäume)  
Eberesche, Sorbus aucuparia  
Mehlbeere, Sorbus aria  
Holz-Birne, Pyrus communis  
Holz-Apfel, Malus sylvestris

Obstbäume als Hoch- oder Halbstämme

Mindestpflanzgröße Bäume 3. Ordnung:  
Hochstamm/ Stammbusch 3xv, STU 14-16

7.2 Für die Baumreihe entlang der Flur Nr. 481 - Gemarkung Utting - sind Bäume 2. Ordnung (mittelgroße Bäume) und Bäume 3. Ordnung (Kleinbäume) festgesetzt. Diese haben 4 m Abstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

7.3 Die zur Ortsrandeingrünung festgesetzten privaten Grünflächen sind mit einheimischen Laubbäumen gemäß 7.1 es gibt folgende Artenauswahl:

Echter Kreuzdorn, Rhamnus catharticus  
Gewöhnliche Heckenkirsche, Lonicera xylosteum  
Hassel, Corylus avellana  
Hundsrose, Rosa canina  
Kornelkirsche, Cornus mas  
Liguster, Ligustrum vulgare  
Präffenhütchen, Euonymus europaeus  
Roter Hartiege, Cornus sanguinea  
Schlehe, Prunus spinosa  
Schwarzer Holunder, Sambucus nigra  
Weißdorn, Crataegus monogyna, laevigata  
Wolliger Schneeball, Viburnum lantana

Mindestpflanzgröße Sträucher:  
Sträucher 2xv, 60-100

## 8 Immissionschutz

- 8.1 Auf den 3 der Staatsstrasse St 2055 nächstgelegenen Grundstücke sind sämtliche Schlaf- und Kinderzimmer in Gebäuden mit Fassaden mit Sichtverbindung zur Staatsstrasse St 2055 so zu planen, daß die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke zur lärmagewandten Ostfassade orientiert sind. Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmern in den Süd- West- und Nordfassaden notwendig, so sind die Fenster mit integrierten Lüftungseinrichtungen zu versehen oder es sind sog. Wandlüftgeräte einzubauen. Beide Möglichkeiten müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitigem Schallschutz gewährleisten. Eine ausreichende Schallschutzdämmung aller Außenbauteile ist zu gewährleisten. Hierzu ist ein Nachweis gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (neueste Ausgaben) erforderlich.

IV. Hinweise und Empfehlungen durch Text:

- 1.1 Sämtliche Bauvorräten müssen vor Fertigstellung an die Zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein.
- 1.2 Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die der DIN 1986 FF entsprechen. Sämtliche Bauvorräten sind an die Zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
- 1.3 Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorräten bei Bedarf zu sichern.
- 1.4 Für Bauwasserhaltung und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen.
- 1.5 Das universchmutzte Niederschlagswasser aus befestigten Flächen muss weitgehend auf den Grundstücken dezentral versickert werden. Ist die Versickerung von Niederschlägen größeren Schlagregen nicht möglich, kann das Niederschlagswasser über eine Notentlastung in den vom Zweckverband Ammersee-West neuerrichteten Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- 1.6 Die Art der Niederschlagsversickerung ist bei den anstehenden Böden von Fall zu Fall zu planen. Die Möglichkeiten sind in der technischen Richtlinie zur "Schadlosen Einleitung gesammelter Niederschlagswasser (TRENGW)" zusammengefaßt. Hiernach bestehen verschiedene Begrenzungsmöglichkeiten der Niederschlagswasserableitung durch Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung, wobei die Sohle einer Versickerungsanlage nicht tiefer als 5 m unter Gelände liegen darf.
- 1.7 Niederschlagswasser, das von Manipulationsflächen abfließt, darf generell nicht über Sickeranlagen bzw. unbefestigte Flächen in das Grundwasser gelangen oder über Regenwasserkanäle in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, da dabei eine nachhaltige Verunreinigung des Gewässer zu besorgen ist.
- 1.8 Auf die Entwässerungssatzung für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Ammersee-West wird hingewiesen, wonach Niederschlagswasser und Drainagewasser nicht im den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf.
- 2.1 Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, so ist dessen Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ing. Büro durch horizontale und vertikale Abgrenzungen zu bestimmen und dem Landratsamt mitzuteilen
- 2.2 Treten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde zutage, sind diese nach Art. 8 DSCHG meldepflichtig und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.
- 2.3 Zur Auffüllung des Geländes darf nur verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.
3. Der Baubeginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahme ist zum rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes und zur Spartenkodinierung min. 6 Monate vor Beginn der Maßnahme anzugeben.
4. Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch orstüblich betriebene landwirtschaftliche Nutzflächen sind hinzunehmen



Uutting am Ammersee, den 20. Juli 2004

  
(Fischbach, 2. Bürgermeister)

V. Verfahrensvermerke

Der Beschuß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Utting am Ammersee am 27.03.2003 gefaßt (§2 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 19.05.2003 bis 19.06.2003 stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 Satz 2 zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.07.2003 hat in der Zeit vom 01.08.2003 bis 05.09.2003 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 1 BauGB des vom Gemeinderat am 24.07.2003 gebilligten Entwurfs in der Fassung vom 18.07.2003 hat in der Zeit vom 05.08.2003 bis 05.09.2003, in der Fassung vom 25.09.2003 in der Zeit vom 12.02.2004 bis 12.03.2004 und in der Fassung vom 13.05.2004 in der Zeit vom 07.06.2004 bis 21.06.2004 stattgefunden.

Der Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.06.2004 wurde vom Gemeinderat Utting am Ammersee am 24.06.2004 gefaßt (§10 Abs. 1 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 21.07.2004, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplan hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.06.2004 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Uutting am Ammersee, den 21. Juli 2004

  
(Fischbach, 2. Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN UTTING ANNAFELD GEMEINDE UTTING AA	PROJ. 9801
ENTWURFSPLANUNG	PLAN 010
Version 10	GEZ.: 23.11.1998 TD GEÄ.: 13.05.2004 TD

**M**

		M 1: 1000
DIPL. ING. PETER M. GRADL 86938 SCHONDORF - SEESTRASSE 47 - TEL 08192/539	ARCHITEKT BAB FAX 7929	